

# Niedersächsisches Ministerialblatt

55. (60.) Jahrgang

Hannover, den 28. 9. 2005

Nummer 36

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b> Bek. 12. 9. 2005, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	735	<b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b> RdErl. 2. 9. 2005, Tierschutz; Anforderungen an Neu- und Umbauten von Schweinehaltungen .....	752
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b> Bek. 7. 9. 2005, Anerkennung der Ludwig-Windthorst-Stiftung .....	735	<b>I. Justizministerium</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>K. Umweltministerium</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		<b>Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b> Bek. 13. 9. 2005, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Wasserwerk Rotenburg-Süd) .....	753
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b> Bek. 20. 9. 2005, Studienplatzvergabe nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des NHZG .....	736	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b> Bek. 9. 9. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Westerbeck) .....	753
<b>F. Kultusministerium</b> Gem. RdErl. 12. 7. 2005, Strahlenschutz in Schulen; Verwendung von radioaktiven Stoffen und Schulröntgeneinrichtungen .....	736	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b> Bek. 7. 9. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas-Verbrennungsmotorenanlage Brinker, Hemsbünde) .....	753
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b> Erl. 2. 9. 2005, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Arbeitslosen in Gebieten mit wirtschaftlicher und sozialer Umstellung im Rahmen des Zieles 2 .....	747	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b> Bek. 5. 9. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma Jens Müller GmbH, Holzminden) .....	753
Erl. 2. 9. 2005, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Anpassung der Beschäftigten in Gebieten mit wirtschaftlicher und sozialer Umstellung im Rahmen des Zieles 2 .....	748	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b> Bek. 13. 9. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Öffentliche Bekanntmachung (Firma Verzinkerei Herzlake GmbH & Co. KG, Herzlake) .....	754
Erl. 2. 9. 2005, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von regionalen Bündnissen und territorialen Beschäftigungspakten in Gebieten mit wirtschaftlicher und sozialer Umstellung im Rahmen des Zieles 2 .....	751	<b>Rechtsprechung</b> Bundesverfassungsgericht .....	754
82300		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	754/755

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 12. 9. 2005 — 204-11700-5FI —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Finnland in Hamburg ernannten Frau Päivi Blinnikka am 2. 9. 2005 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mikko Jokela, am 3. 9. 2001 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 36/2005 S. 735

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Anerkennung der  
Ludwig-Windthorst-Stiftung****Bek. d. MI v. 7. 9. 2005 — RV OL 2.03-11741-05 (030) —**

Mit Schreiben vom 6. 9. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 12. 8. 2005 die Ludwig-Windthorst-Stiftung mit Sitz in der Stadt Lingen (Ems) gemäß § 80 BGB i. d. F. vom 2. 1. 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 4. 2005 (BGBl. I S. 1073), als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen an Personen und Einrichtungen, die der Förderung der vorgenannten Zwecke dienen, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien und die Auslobung von Preisgeldern sowie durch eigene Veranstaltungen und Forschungsvorhaben der Stiftung.

— Nds. MBl. Nr. 36/2005 S. 735

## **E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

### **Studienplatzvergabe nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des NHZG**

**Bek. d. MWK v. 20. 9. 2005 — 21.3-73301 —**

1. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des NHZG vom 25. 2. 2005 (Nds. GVBl. S. 73) werden zum Sommersemester 2006 an folgenden Hochschulen die Studienplätze in folgenden Studiengängen nach § 5 NHZG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung vergeben:

**Universität Göttingen:**

sämtliche grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen.

**Fachhochschule Hannover:**

sämtliche grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen.

**Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel:**

sämtliche grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen.

**Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen:**

sämtliche grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen.

**Universität Lüneburg:**

sämtliche grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen.

**Universität Oldenburg:**

sämtliche grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen.

**Universität Osnabrück:**

Diplom-Studiengang Mathematik.

**Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven:**

sämtliche grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen mit Ausnahme des Bachelor-Studiengangs Physiotherapie und Logopädie am Standort Emden.

**Fachhochschule Osnabrück:**

- Diplom-Studiengang Maschinenbau
- Diplom-Studiengang Fahrzeugtechnik.

**Hochschule Vechta:**

Bachelor-Teilstudiengang Sachunterricht.

2. Gemäß Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des NHZG wird zum Sommersemester 2006 an folgenden Hochschulen in folgenden Studiengängen die Auswahlentscheidung innerhalb der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes ausschließlich nach der Durchschnittsnote getroffen:

**Universität Göttingen:**

sämtliche grundständige Studiengänge mit bundesweiten Zulassungsbeschränkungen.

**Technische Universität Braunschweig:**

Studiengang Pharmazie.

— Nds. MBl. Nr. 36/2005 S. 736

## **F. Kultusministerium**

### **Strahlenschutz in Schulen; Verwendung von radioaktiven Stoffen und Schulröntgeneinrichtungen**

**Gem. RdErl. d. MK u. d. MU v. 12. 7. 2005**

**— 23-40182/2-3 —**

**— VORIS 28800 —**

**Bezug:** a) RdErl. d. MK v. 12. 5. 2004 (Nds. MBl. S. 392; SVBl. S. 354)

— VORIS 81600 —

b) RdErl. d. MK v. 1. 9. 2004 (SVBl. S. 454)

— VORIS 22410 —

**1. Rechtsgrundlagen**

Auch in Schulen gelten beim Umgang mit radioaktiven Stoffen die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. 7. 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2365), und beim Umgang mit Schulröntgeneinrichtungen die Röntgenverordnung (RöV) i. d. F. vom 30. 4. 2003 (BGBl. I S. 604) sowie die Fachkunde-Richtlinie Technik nach StrlSchV vom 18. 6. 2004 (GMBL. S. 800) und die Fachkunde-Richtlinie Technik nach RöV vom 27. 5. 2003 (GMBL. S. 638). Dieser RdErl. konkretisiert die Umsetzung dieser Bestimmungen für niedersächsische Schulen.

**1.1 Begriffsbestimmungen**

„Radioaktive Stoffe“ i. S. dieses RdErl. sind alle radioaktiven Materialien, die wegen ihrer Radioaktivität für Unterrichtszwecke eingesetzt werden, unabhängig von ihrer Aktivität und Form.

Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen gibt es nach der StrlSchV nur noch

- genehmigungsfreie und
- genehmigungsbedürftige Tätigkeiten.

Genehmigungsfrei ist der Umgang mit

- radioaktiven Stoffen, deren Aktivität die Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV nicht überschreitet,
- radioaktiven Stoffen, die bestimmte Konzentrationswerte nicht überschreiten (Aktivitäten unterhalb der spezifischen Aktivitäten nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 StrlSchV) und/oder
- bauartzugelassenen Vorrichtungen, die nach der StrlSchV zugelassen sind (maximal das Zehnfache der Freigrenzen nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV in umschlossener Form).

Genehmigungsbedürftig ist der Umgang mit radioaktiven Stoffen, der nach der StrlSchV nicht genehmigungsfrei ist. Dazu gehört u. a. der Umgang mit mehreren radioaktiven Stoffen, deren Aktivität in ihrer Gesamtheit die Freigrenze nach der StrlSchV übersteigt („Summenformel“, Erläuterungen zu Anlage III Tabelle 1 StrlSchV). Anträge auf Genehmigung sind ggf. auf dem Dienstweg über die LSchB an das zuständige GAA zu richten.

Anzeigebedürftig ist die Inbetriebnahme und Überprüfung von Schulröntgeneinrichtungen.

1.2 Strahlenschutzgrundsätze

Nach den Strahlenschutzgrundsätzen der StrlSchV und der RöV ist jeder, der mit radioaktiven Stoffen oder mit ionisierender Strahlung eine Tätigkeit plant oder ausübt, verpflichtet,

- jede unnötige Strahlenexposition von Mensch und Umwelt (Einwirkung von ionisierenden Strahlen) oder Kontamination von Mensch und Umwelt (Verunreinigung mit radioaktiven Stoffen) zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 StrlSchV, § 2 c Abs. 1 RöV),
- unvermeidbare Strahlenexposition oder unvermeidbare Kontamination von Mensch und Umwelt unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch unterhalb der in der StrlSchV und in der RöV festgesetzten Grenzwerte so gering wie möglich zu halten (§ 6 Abs. 2 StrlSchV, § 2 c Abs. 2 RöV).

1.3 Übergangsvorschriften

Aufgrund von Übergangsvorschriften der StrlSchV dürfen

- Vorrichtungen, die vor dem 1. 8. 2001 angezeigt und in Betrieb genommen wurden, nach altem Recht weiter betrieben werden und
- bauartzugelassene Vorrichtungen bis zum Auslaufen der Bauartzulassung, spätestens jedoch am 31. 7. 2011, weiterhin erstmalig in den Verkehr gebracht werden (durch Lehrmittelvertreiber).

Für den Weiterbetrieb dieser Vorrichtungen ist die StrlSchV i. d. F. vom 30. 6. 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 8. 1997 (BGBl. I S. 2113), anzuwenden. Dies bedeutet, dass hierfür weiterhin Strahlenschutzbeauftragte vorhanden sein müssen.

Fragen in Bezug auf die Beurteilung und Zuordnung von radioaktiven Materialien, z. B. von Fundstücken und Mineralien, sind mit der Staatlichen Gewerbeaufsicht zu klären.

Aufgrund von Übergangsvorschriften der RöV dürfen vor dem 1. 7. 2002 angezeigte und in Betrieb genommene Schulröntgeneinrichtungen weiter betrieben werden. Bei Verwendung einer Schulröntgeneinrichtung muss in jedem Fall eine Strahlenschutzbeauftragte oder ein Strahlenschutzbeauftragter an der Schule vorhanden sein.

Für Strahlenschutzbeauftragte, die aufgrund der Übergangsregelungen bestellt worden sind oder noch bestellt werden, gelten alle Verantwortlichkeiten und Pflichten einschließlich der Regelungen zur Aktualisierung der Fachkunde.

2. Schulische Organisation des Strahlenschutzes

2.1 Strahlenschutzverantwortlicher

Strahlenschutzverantwortlicher im Bereich öffentlicher Schulen ist das Land, vertreten durch die LSchB. Für Schulen in freier Trägerschaft ist deren Träger Strahlenschutzverantwortlicher. Die Pflichten der Strahlenschutzverantwortlichen ergeben sich aus den §§ 31 bis 33 Abs. 1 StrlSchV und den §§ 13 bis 15 RöV.

2.2 Bevollmächtigte des Strahlenschutzverantwortlichen in Schulen

In den Schulen nehmen die Schulleiterinnen und Schulleiter als Bevollmächtigte die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahr. Sie sind damit organisatorisch verantwortlich für die Beachtung und Durchführung der StrlSchV und der RöV in den Schulen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter

- a) wirkt beim Schulträger auf die Bereitstellung von Räumen, Ausrüstungen und Geräten hin, die für die Verwendung von radioaktiven Stoffen und Schulröntgeneinrichtungen geeignet sind, soweit dieser Umgang in den Richtlinien für den Unterricht vorgesehen ist,
- b) bestellt und entpflichtet Lehrkräfte zu Strahlenschutzbeauftragten (§ 31 Abs. 2 StrlSchV, § 13 Abs. 2 RöV),
- c) erlässt eine Strahlenschutzanweisung für die Schule nach dem Muster der **Anlage 4** (§ 34 StrlSchV, § 15a RöV),

d) übermittelt die notwendigen Anzeigen und Mitteilungen an das zuständige GAA (Adressen in **Anlage 1**):

- Anzeige über die erstmalige Inbetriebnahme einer Schulröntgeneinrichtung mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme (§ 4 Abs. 3 RöV) sowie die Übersendung der Prüfberichte unverzüglich nach der regelmäßig alle fünf Jahre durchzuführenden Überprüfung einer solchen Einrichtung (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 RöV),
- Mitteilung der Außerbetriebnahme einer Schulröntgeneinrichtung (§ 4 Abs. 7 RöV),
- Anzeige des Erwerbs von radioaktiven Präparaten (bauartzugelassene radioaktive Vorrichtungen), deren Bauart vor dem 1. 8. 2001 zugelassen worden ist (§ 117 Abs. 7 StrlSchV),
- Mitteilung zum 31. Januar jeden Jahres über den Bestand von radioaktiven Präparaten, deren Bauart vor dem 1. 8. 2001 zugelassen worden ist (§ 117 Abs. 7 StrlSchV) sowie über den Bestand aller weiteren radioaktiven Stoffe i. S. dieses RdErl.,
- Mitteilung über Bestellung, Änderungen der Aufgaben und Befugnisse oder Ausscheiden von Strahlenschutzbeauftragten (§ 31 Abs. 4 StrlSchV, § 13 Abs. 5 RöV),
- Mitteilung über die Abgabe von radioaktiven Präparaten (§ 69 StrlSchV), deren Bauart vor dem 1. 8. 2001 zugelassen worden ist,
- Mitteilung über den Verlust radioaktiver Stoffe, deren Aktivität die Freigrenze überschreitet (Anlage III Tabelle 1 Spalten 2 und 3 StrlSchV).

Die Bestandsmitteilung soll dem Muster der **Anlage 5** entsprechen.

2.3 Strahlenschutzbeauftragte

2.3.1 Erwerb und Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz

Voraussetzungen für den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz für Lehrerinnen und Lehrer sind

- a) ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Physik oder Chemie oder ein anderer technisch-naturwissenschaftlicher Ausbildungsgang, in dem nachweislich die Grundlagen der Kernphysik vermittelt worden sind und
- b) der erfolgreiche Besuch eines anerkannten Lehrgangs zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz; die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Nach Prüfung der Voraussetzungen wird der Erwerb der Fachkunde von der LSchB bescheinigt (Muster in **Anlage 2**).

2.3.2 Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz

Fachkundebescheinigungen, die die Bezirksregierungen nach altem Recht ausgestellt haben, gelten grundsätzlich weiter.

Die Fachkunde im Strahlenschutz muss jedoch mindestens alle fünf Jahre durch die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme aktualisiert werden.

Folgende Übergangsregelungen sind zu beachten:

§ 117 Abs. 11 StrlSchV		§ 45 Abs. 6 RöV	
Fachkunde erworben	Aktualisierung nach StrlSchV bis zum	Fachkunde erworben	Aktualisierung nach RöV bis zum
vor 1976	1. 8. 2003	vor 1973	01. 7. 2004
1976 bis 1989	1. 8. 2004	1973 bis 1987	01. 7. 2005
nach 1989	1. 8. 2006	nach 1987	01. 7. 2007

Der Nachweis über die durchgeführte Fortbildung ist dem zuständigen GAA auf Anforderung vorzulegen (§ 30 Abs. 2 StrlSchV und § 18 a Abs. 2 RöV).

### 2.3.3 Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten

An jeder Schule, an der radioaktive Stoffe oder Schulröntgeneinrichtungen verwendet werden, muss mindestens eine Strahlenschutzbeauftragte oder ein Strahlenschutzbeauftragter schriftlich bestellt werden.

Die Bestellung (Muster in **Anlage 3**) erfolgt nach Vorliegen der Fachkundebescheinigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Jeweils eine Kopie der Bestellsurkunde mit Angabe der Aufgaben und Befugnisse wird unverzüglich der oder dem Strahlenschutzbeauftragten selbst, dem Personalrat, dem zuständigen GAA und der LSchB übersandt, ggf. ebenso eine Kopie der Änderungen der Aufgaben und Befugnisse bzw. des Ausscheidens der oder des Strahlenschutzbeauftragten aus ihrer oder seiner Funktion. Der Mitteilung der Bestellung an das GAA ist die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz beizufügen (§ 31 Abs. 4 StrlSchV, § 13 Abs. 5 RöV).

### 2.3.4 Aufgaben der Strahlenschutzbeauftragten

Die Strahlenschutzbeauftragten sind für die Durchführung ihrer Aufgaben fachlich verantwortlich.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben sie bei Bedarf mit dem Personalrat und den Fachkräften für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten und sie über wichtige Angelegenheiten des Strahlenschutzes zu unterrichten.

Strahlenschutzbeauftragte dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen deren Erfüllung nicht benachteiligt werden (§ 32 Abs. 5 StrlSchV, § 14 Abs. 5 RöV).

Die Strahlenschutzbeauftragten haben im Rahmen des jeweiligen Aufgabenbereichs dafür zu sorgen, dass

- a) die StrlSchV, die RöV und dieser RdErl. in der jeweils geltenden Fassung ständig zur Einsicht bereitliegen (§ 35 StrlSchV, § 18 Abs. 1 Nr. 4 RöV),
- b) die Strahlenschutzgrundsätze eingehalten werden,
- c) beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen oberhalb der Freigrenze nach der StrlSchV die Mitwirkung von Personen unter 16 Jahren unterbleibt,
- d) beim genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen und beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, deren Bauart vor dem 1. 8. 2001 zugelassen worden ist (auch Neutronenquellen), Schülerinnen und Schüler nur in Anwesenheit und unter der Aufsicht einer zur oder zum Strahlenschutzbeauftragten bestellten Lehrkraft mitwirken,
- e) nur Röntgeneinrichtungen betrieben werden, die als Schulröntgeneinrichtung bauartzugelassen sind und Schülerinnen und Schüler beim Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung nur in Anwesenheit und unter Aufsicht der oder des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten mitwirken (§ 4 Abs. 3 Satz 3 RöV, § 13 Abs. 4 RöV),
- f) an bauartzugelassenen Vorrichtungen keine Änderungen vorgenommen werden, die für den Strahlenschutz wesentliche Merkmale betreffen (§ 27 Abs. 3 StrlSchV, § 12 Abs. 2 RöV),
- g) bauartzugelassene Vorrichtungen und Schulröntgeneinrichtungen, deren Bauartzulassung widerrufen oder zurückgenommen worden ist oder die infolge von Abnutzung, Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen entsprechen, nicht mehr verwendet werden (§ 27 Abs. 4 und 5 StrlSchV, § 12 Abs. 3 RöV),
- h) radioaktive Stoffe, deren aktuelle Aktivität oberhalb der Freigrenzen nach der StrlSchV liegt und die in der Schule nicht mehr verwendet werden, an die Herstellerin oder den Hersteller oder die Lieferantin oder den Lieferanten zurückgegeben werden und wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sie an die Landessammelstelle (Adresse in Anlage 1) abgeliefert werden (§ 76 Abs. 4 StrlSchV),

- i) radioaktive Stoffe in ihren Schutzbehältern gelagert und gegen das Abhandenkommen oder den Zugriff durch Unbefugte gesichert werden. Dazu sind sie unter Verschluss zu lagern, z. B. im Sammlungsraum (§ 65 Abs. 1 StrlSchV),
- j) Schulröntgeneinrichtungen und Neutronenquellen nur in verschließbaren und nicht für jedermann zugänglichen Räumen aufbewahrt und gegen unbefugtes Inbetriebsetzen gesichert werden,
- k) Räume, Geräte, Vorrichtungen, Schutzbehälter, Aufbewahrungsbehältnisse und Umhüllungen, in denen genehmigungsbedürftige radioaktive Stoffe und bauartzugelassene Vorrichtungen aufbewahrt werden, sichtbar und dauerhaft mit dem Strahlenzeichen und dem Wort „Radioaktiv“ gekennzeichnet sind (§ 68 Abs. 1 StrlSchV),
- l) in Schutzbehältern und Aufbewahrungsbehältnissen, die mit dem Strahlenzeichen gekennzeichnet sind, nur radioaktive Stoffe aufbewahrt werden (§ 68 Abs. 3 StrlSchV),
- m) Transporte von Neutronenquellen und radioaktiven Stoffen mit einer aktuellen Aktivität oberhalb der Freigrenzen nach der StrlSchV außerhalb des Schulgeländes nur nach Rücksprache mit dem zuständigen GAA durchgeführt werden,
- n) radioaktive Stoffe mit einer aktuellen Aktivität oberhalb der Freigrenzen nach der StrlSchV an andere Schulen unter Beachtung der StrlSchV und nur nach Rücksprache mit dem zuständigen GAA abgegeben werden,
- o) Gasentladungsröhren und andere Störstrahler nur mit einer Spannung von weniger als 5 kV betrieben werden.

Die oder der Strahlenschutzbeauftragte hat

- a) ein Bestandsverzeichnis über alle radioaktiven Stoffe zu führen, die in der Schule zu Unterrichtszwecken vorrätig gehalten werden (Muster in Anlage 5),
- b) Änderungen des Bestandes an bauartzugelassenen Vorrichtungen und Stoffen mit einer aktuellen Aktivität oberhalb der Freigrenzen nach der StrlSchV durch Erwerb, Verlust, Beschädigung oder Abgabe unverzüglich der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu melden,
- c) die nach der StrlSchV vom 30. 6. 1989 zum 31. Januar jeden Jahres erforderliche Bestandsmitteilung über die Schulleiterin oder den Schulleiter an das zuständige GAA fortzuführen (§ 78 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV vom 30. 6. 1989; Muster in Anlage 5),
- d) einen Abdruck des Zulassungsscheins für bauartzugelassene Vorrichtungen und für jede Schulröntgeneinrichtung bereitzuhalten, für Schulröntgeneinrichtungen außerdem die Betriebsanleitung,
- e) die erforderlichen Überprüfungen zu organisieren:
  - die Schulröntgeneinrichtungen alle fünf Jahre durch eine behördlich bestimmte Sachverständige oder einen behördlich bestimmten Sachverständigen (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 RöV),
  - die Dichtheit von bauartzugelassenen Vorrichtungen alle zehn Jahre; für Vorrichtungen, deren Bauart vor dem 1. 8. 2001 zugelassen worden sind, müssen diese Überprüfungen bis zum 1. 8. 2006 erfolgt sein, wenn die aktuelle Aktivität das Zehnfache der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV überschreitet (§ 27 Abs. 6 StrlSchV, Sonderfall § 117 Abs. 9 StrlSchV),
- f) aktuelle Berichte über Dichtheitsprüfungen bauartzugelassener Vorrichtungen und über die erfolgte Prüfung der Schulröntgeneinrichtungen bereitzuhalten (§ 27 Abs. 2 StrlSchV, § 18 Abs. 1 Nr. 3 RöV),
- g) bauartzugelassene Vorrichtungen bei Verdacht auf Undichtheit zu sichern und über die Schulleiterin oder den Schulleiter eine Prüfung zu veranlassen (§ 66 Abs. 5 StrlSchV),

- h) bei Überprüfungen in der Schule, die den Strahlenschutz betreffen, anwesend zu sein,
- i) radioaktive Abfälle oder kontaminierte Gegenstände nach Abstimmung der Einzelheiten mit dem zuständigen GAA an die Landessammelstelle abzuliefern (§ 76 StrlSchV),
- j) vor Aufnahme der Tätigkeit und dann mindestens jährlich Unterweisungen für Lehrkräfte durchzuführen, die nicht Strahlenschutzbeauftragte sind und radioaktive Stoffe oder Schulröntgeneinrichtungen im Unterricht verwenden wollen (§ 4 Nr. 7 und § 12 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes — ArbSchG —) und diese Unterweisungen zu dokumentieren (Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Informationsmaterial),
- k) mindestens jährlich tätigkeitsbezogene Unterweisungen (Sicherung von Räumen und Schränken gegen unbefugten Zutritt bzw. Zugriff, Verhalten bei Brand oder anderen Schadensfällen, Aufsicht bei Handwerkerarbeiten usw.) für die Hausmeisterin oder den Hausmeister der Schule durchzuführen (§ 4 Nr. 7 und § 12 Abs. 1 ArbSchG) und die Unterweisung zu dokumentieren.

#### 2.4 Lehrkräfte, die keine Strahlenschutzbeauftragten sind

Die Strahlenschutzgrundsätze und die Strahlenschutzanweisung (Muster in Anlage 4) sind von allen Lehrkräften einzuhalten, die im Zusammenhang mit Unterricht radioaktive Stoffe oder Schulröntgeneinrichtungen verwenden.

Lehrkräfte, die nicht zu Strahlenschutzbeauftragten bestellt worden sind, dürfen im Unterricht nur dann Schulröntgeneinrichtungen oder radioaktive Stoffe verwenden, wenn sie vorher durch eine Strahlenschutzbeauftragte oder einen Strahlenschutzbeauftragten unterwiesen worden sind.

Experimente mit radioaktiven Stoffen, deren Bauart nach dem 1. 8. 2001 zugelassen worden ist oder deren aktuelle Aktivität unterhalb der Freigrenze der StrlSchV liegt, dürfen nach einer Unterweisung gemäß Nummer 2.3.4 Buchst. j eigenverantwortlich von Lehrkräften durchgeführt werden, die nicht zu Strahlenschutzbeauftragten bestellt worden sind.

Im Unterricht von Lehrkräften, die nicht zu Strahlenschutzbeauftragten bestellt worden sind, ist die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern beim Umgang mit radioaktiven Stoffen

oberhalb der Freigrenze der StrlSchV und mit radioaktiven Stoffen, deren Bauart vor dem 1. 8. 2001 zugelassen worden ist, sowie beim Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung nicht zulässig.

#### 3. Zuständige Behörden

Die GAÄ (Adressen in Anlage 1) sind für Beratung und Aufsicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der StrlSchV und der RöV zuständig. Sie erteilen ggf. Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 7 Abs. 1 StrlSchV) und geben Auskunft über die Adressen der behördlich zugelassenen Stellen zur Überprüfung der Schulröntgeneinrichtungen und der radioaktiven Präparate.

Die LSchB prüft die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fachkunde im Strahlenschutz und stellt die Bescheinigung aus (Muster in Anlage 2). Dort wird auch eine Liste der in Schulen bestellten Strahlenschutzbeauftragten geführt, aus der das Datum der Fachkundebescheinigung und die Daten der Fachkundeaktualisierung hervorgehen.

Die LSchB gibt Kurse und Maßnahmen bekannt, in denen Lehrkräfte öffentlicher Schulen in Niedersachsen die Fachkunde im Strahlenschutz kostenlos erwerben bzw. aktualisieren können.

Das MU entscheidet über die Anerkennung von Kursen zum Erwerb und zur Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz.

Das MU unterrichtet das MK über den Widerruf von Bauartzulassungen. Diese Mitteilungen werden im SVBl. veröffentlicht.

#### 4. Informationen

Weitergehende Information und Hilfen für die Praxis sind unter [www.arbeitsschutz.nibis.de](http://www.arbeitsschutz.nibis.de) zu finden.

An die  
Landesschulbehörde  
Schulträger  
öffentlichen Schulen  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

**Adressen****Staatliche Gewerbeaufsichtsämter  
in Niedersachsen****Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

Petzvalstr. 18, 38104 Braunschweig  
Telefon (05 31) 3 70 06-0, Telefax (05 31) 3 70 06-80  
E-Mail: [poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de)

*Aufsichtsbezirk:*

die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter,  
Wolfsburg und die Landkreise Gifhorn, Goslar,  
Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

Im Werder 9, 29221 Celle  
Telefon (0 51 41) 7 55-0, Telefax (0 51 41) 7 55-88  
E-Mail: [poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de)

*Aufsichtsbezirk:*

die Landkreise Celle, Soltau-Fallingb., Verden

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

Elfenweg 15, 27474 Cuxhaven  
Telefon (0 47 21) 5 06-2 00, Telefax (0 47 21) 5 06-2 60  
E-Mail: [poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de)

*Aufsichtsbezirk:*

die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg  
(Wümme), Stade

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden**

Brückstr. 38, 26725 Emden  
Telefon (0 49 21) 92 17-2 00,  
Telefax (0 49 21) 92 17-58  
E-Mail: [poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de)

*Aufsichtsbezirk:*

die kreisfreie Stadt Emden und die Landkreise  
Aurich, Leer, Wittmund und vom Landkreis Emsland  
die Gemeinden der Altkreise Aschendorf-Hümmling  
und Meppen

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**

Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen  
Telefon (05 51) 50 70-01, Telefax (05 51) 50 70-2 50  
E-Mail: [poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de)

*Aufsichtsbezirk:*

die Landkreise Göttingen, Northeim, Osterode am  
Harz

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Am Listholze 74, 30177 Hannover  
Telefon (05 11) 90 96-0, Telefax (05 11) 90 96-1 99  
E-Mail: [poststelle@gaa-h.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-h.niedersachsen.de)

*Aufsichtsbezirk:*

die Region Hannover und die Landkreise Diepholz,  
Nienburg (Weser)

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**

Hindenburgplatz 20, 31134 Hildesheim  
Telefon (0 51 21) 16 00-0, Telefax (0 51 21) 16 00-10  
E-Mail: [poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de)

*Aufsichtsbezirk:*

die Landkreise Hameln-Pyrmont, Hildesheim,  
Holzminden, Schaumburg

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg  
Telefon (0 41 31) 14 00, Fax (0 41 31) 14 01  
E-Mail: [poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de)

<http://www.gewerbeaufsichtsamt-lueneburg.de>

*Aufsichtsbezirk:*

die Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg,  
Lüneburg, Uelzen

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg  
Telefon (04 41) 7 99-0, Telefax (04 41) 7 99-27 00  
E-Mail: [poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de)

*Aufsichtsbezirk:*

die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg,  
Wilhelmshaven und die Landkreise Ammerland,  
Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta,  
Wesermarsch

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**

Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück  
Telefon (05 41) 5 03-5 00, Telefax (04 41) 5 03-5 01  
E-Mail: [poststelle@gaa-os.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-os.niedersachsen.de)

*Aufsichtsbezirk:*

die kreisfreie Stadt Osnabrück und die Landkreise  
Grafschaft Bentheim, Emsland mit Ausnahme der  
Gemeinden der Altkreise Aschendorf-Hümmling und  
Meppen, Osnabrück

**Landessammelstelle  
für radioaktive Abfälle Niedersachsen**

GNS Gesellschaft für Nuklear-Service GmbH,  
Hollestraße 7 A, 45 127 Essen  
Informationen: [www.lsst.niedersachsen.de](http://www.lsst.niedersachsen.de)

**Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde im Strahlenschutz****1. Antrag auf Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde im Strahlenschutz**

Antragstellerin/Antragsteller: Vor- und Zuname			Geburtstag	Geburtsort
Privatadresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort				
Schuladresse: Schulname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort				
<p>Hiermit beantrage ich, mir die</p> <p style="text-align: center;"><b>Fachkunde im Strahlenschutz für Strahlenschutzbeauftragte an Schulen</b> für den Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie für den Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen <b>Fachkundegruppe S7.1</b> gemäß Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung vom 18. 6. 2004 (GMBI. S. 800) zu bescheinigen.</p> <p>Ich erfülle folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Abgeschlossenes Studium Lehramt Physik/Chemie oder Diplom Physik/Chemie</li> <li><input type="checkbox"/> Naturwissenschaftlich-technischer Ausbildungsgang mit Nachweis über Grundlagen der Kernphysik als Ausbildungsinhalt (Nachweis liegt bei)</li> </ul> <p>und zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erfolgreicher Besuch eines behördlich anerkannten Kurses zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach der Verordnung über den Schutz vor ionisierenden Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. 7. 2001, BGBl. I S. 1714, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. 6. 2002 (BGBl. I S. 1869) für die Fachkundegruppe S7.1, „Lehrerkurs“ nach der Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung vom 18. 6. 2004, innerhalb der letzten fünf Jahre (Nachweis liegt bei).</li> </ul>				
(Datum, Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers)				

**2. Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde**

Die Voraussetzungen wurden geprüft. Der Erwerb der Fachkunde wird bescheinigt.
(Datum, Unterschrift, Dienstsiegel Landesschulbehörde)

zurück an die Antragstellerin/den Antragsteller (Schuladresse)  
Kopie an Landesschulbehörde

**Bestellung zur oder zum Strahlenschutzbeauftragten**

Bezeichnung, Anschrift und Telefonnummer der Schule	Datum
---	-------

**Festlegung der Aufgaben und Befugnisse  
als Strahlenschutzbeauftragte oder Strahlenschutzbeauftragter**

hier: (Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Vorname, Familienname der Lehrerin/des Lehrers)

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr .....

- Sie werden hiermit gemäß § 31 Abs. 2 StrlSchV und § 13 Abs. 2 RöV zur/zum Strahlenschutzbeauftragten bestellt.

Ihre Aufgaben und Befugnisse werden wie folgt festgelegt:

(„Fachliche Zuständigkeit für die Gesamtorganisation“ oder Kennbuchstaben der Aufgaben, ggf. Abt. der Schule angeben)

- Ihre Aufgaben und Befugnisse werden wie folgt geändert:
- Ihre Funktion als Strahlenschutzbeauftragte/r ist hiermit erloschen.

Datum, Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Dienstsiegel

Von der Bestellung, der Änderung bzw. dem Ausscheiden habe ich Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift der Lehrkraft

Kopie an: Strahlenschutzbeauftragte/Strahlenschutzbeauftragter  
Personalrat

Akte Strahlenquellen (Sammlung)  
Akte Schule (Beauftragungen)  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Landesschulbehörde

**Muster für eine Strahlenschutzanweisung**

Diese Strahlenschutzanweisung wird auf der Grundlage von § 34 StrlSchV, § 15 a RöV, Nr. 2.2 Satz 3 Buchstabe c des gemäß RdErl. d. MK u. d. MU „Strahlenschutz in Schulen“ v. 12. 7. 2005 und des RdErl. „Arbeitsschutz in Schulen“ vom 12. 5. 2004 für folgende Schule erlassen:

.....  
(Name und Anschrift der Schule)

Alle in der Schule Beschäftigten und Schülerinnen und Schüler, die radioaktive Stoffe oder Schulröntgeneinrichtungen verwenden, sind verpflichtet, diese Strahlenschutzanweisung zu befolgen.

**1. Geltungsbereich**

Diese Strahlenschutzanweisung gilt für folgende Räume, in denen

1.1 mit radioaktiven Stoffen oder einer Schulröntgeneinrichtung gearbeitet wird:

.....  
(Raumbezeichnungen)

1.2 radioaktive Stoffe aufbewahrt werden:

.....  
(Raumbezeichnungen)

**2. Strahlenschutzorganisation**

2.1 Strahlenschutzverantwortlicher gemäß § 31 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung bzw. § 13 Abs. 1 der Röntgenverordnung ist das Land Niedersachsen, vertreten durch die Landesschulbehörde.

2.2 Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß Ziffer 2.2 des gemäß RdErl. d. MK u. d. MU „Strahlenschutz an Schulen“ vom 12. 7. 2005 ist

.....  
(Name Schulleiterin/Schulleiter, Telefonnummer, Privat-Telefonnummer)

2.3 Fachlich verantwortlich für den Strahlenschutz an der Schule ist die oder der Strahlenschutzbeauftragte:

.....  
(Name, Telefonnummer dienstlich, Privatanschrift, Telefonnummer privat)

Zur Vertreterin/Zum Vertreter der oder des Strahlenschutzbeauftragten wurde bestellt:

.....  
(Name, Telefonnummer dienstlich, Privatanschrift, Telefonnummer privat)

### 3. Unterweisung

Alle Beschäftigten der Schule, die radioaktive Stoffe oder Schulröntgeneinrichtungen verwenden oder Zugang zu den Räumen und Schränken haben, in denen radioaktive Stoffe oder Schulröntgeneinrichtungen aufbewahrt werden, sind von einer oder einem Strahlenschutzbeauftragten vor Aufnahme der Tätigkeit und während dieser Tätigkeit jährlich zu Schuljahresbeginn über den für ihre jeweilige Tätigkeit oder ihre Anwesenheit wesentlichen Inhalt der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung, des Erlasses „Strahlenschutz in Schulen“ sowie dieser Anweisung zu unterweisen (Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren, anzuwendende Sicherheits- und Schutzmaßnahmen (§ 4 Nr. 7 und § 12 Abs. 1 ArbSchG)).

Dabei sind mögliche Gefährdungen besonders schutzbedürftiger Personen (Kinder, schwangere und stillende Frauen) zu berücksichtigen.

Die Unterweisung ist mit Angabe der teilnehmenden Personen und des verwendeten Informationsmaterials zu dokumentieren und von den Unterwiesenen zu unterzeichnen.

Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn von Experimenten mit radioaktiven Stoffen oder Schulröntgeneinrichtungen über mögliche Gefährdungen und entsprechende Verhaltensweisen zu unterweisen. Die Unterweisung ist im Klassenbuch zu dokumentieren.

### 4. Festlegungen zum Arbeitsverhalten

Die folgenden Anweisungen sind einzuhalten:

4.1 Hinweise in Bauartzulassungen und Betriebsanleitungen der Hersteller sind zu beachten. Veränderungen an bauartzugelassenen Vorrichtungen sowie an den Sicherheitseinrichtungen der Schulröntgeneinrichtung sind unzulässig.  
Schulröntgeneinrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine Bauartzulassung besitzen.

4.2 Radioaktive Stoffe und Schulröntgeneinrichtungen dürfen ausschließlich in den Räumen

..... verwendet werden.  
(Raumbezeichnungen)

4.3 Außer während der Verwendung im Unterricht sind radioaktive Stoffe in Raum

..... in dem dafür vorgesehenen Behälter diebstahlsicher zu verwahren.  
(Raumbezeichnung)

4.4 Schulröntgeneinrichtungen müssen nach der Verwendung im Unterricht in der Physiksammlung aufbewahrt und gegen den Zugriff Unbefugter gesichert werden.

4.5 Gemäß der Strahlenschutzgrundsätze ist durch umsichtiges Verhalten dafür zu sorgen, dass die Strahlenexposition für alle beteiligten Personen so gering wie möglich gehalten wird. Dies gilt insbesondere, wenn während des Transportes in den Unterrichtsraum oder während des Einbaus in einen Versuch der Abstand zur Strahlenquelle vorübergehend klein sein muss.

4.6 Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren dürfen beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, deren aktuelle Aktivität die Freigrenze überschreitet, und bei Versuchen mit einer Schulröntgeneinrichtung nicht mitwirken, ältere Schülerinnen oder Schüler nur in Anwesenheit und unter der Aufsicht einer Lehrkraft, die zum Strahlenschutzbeauftragten bestellt worden ist.

**5. Verhalten bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen**

5.1 Bei Beschädigung, Verlust oder Fund von radioaktiven Stoffen, deren aktuelle Aktivität (ggf. auch in der Summe) die Freigrenze überschreitet, oder von Schulröntgen-einrichtungen ist unverzüglich die oder der Strahlenschutzbeauftragte und die Schulleiterin oder der Schulleiter zu benachrichtigen, damit diese oder dieser unverzüglich das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt informieren kann.

5.2 Bei einem Unfall („sicherheitstechnisch bedeutsames Ereignis oder außergewöhnlicher Betriebszustand“) sind unverzüglich die oder der Strahlenschutzbeauftragte und die Schulleiterin oder der Schulleiter zu benachrichtigen. Falls die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht sofort erreichbar ist, hat die Lehrkraft selbständig das Meldezentrum des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes zu benachrichtigen.

Vor allem ist die Sicherheit von Personen zu gewährleisten.

Bei derartigen Unfällen sind die nachfolgenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen:

1. Der betroffene Raum ist abzuschließen.
2. Die Zeitdauer, während der Personen einer Strahlenexposition ausgesetzt sind, ist möglichst kurz zu halten, z. B. durch Verlassen der Räume oder der Gebäude.
3. Müssen radioaktive Stoffe abtransportiert werden, sind sie in geeigneten Behältern zu bergen und zu sichern. Kontaminationen der Haut sind durch die Verwendung geeigneter Werkzeuge und ggf. das Tragen von Schutzhandschuhen oder Schutzkleidung zu vermeiden.
4. Kontaminationen in angrenzenden Räumen oder Fluren sind möglichst zu verhindern.

5.3 Im **Brandfall** sind unverzüglich die Feuerwehr, die Schulleiterin oder der Schulleiter und die oder der Strahlenschutzbeauftragte zu benachrichtigen. Bei Verlassen des Raumes ist dieser unverschlossen zu lassen. Vor allem ist die Sicherheit von Personen zu gewährleisten.

Das **Notruftelefon** befindet sich in Raum .....

Der nächste **Feuerlöscher** befindet sich in Raum .....

**Meldezentrum** des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes: Tel. ....

Geeignete **Schutzhandschuhe** und **Transportgefäße** befinden sich in Raum .....

Ort, Datum:

.....  
Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

.....  
Strahlenschutzbeauftragte/Strahlenschutzbeauftragter

**Bestandsverzeichnis/Bestandsmitteilung**

Schule mit Anschrift und Telefonnummer:

laufende Nummer	falls zutreffend, bitte ankreuzen				Anzahl	Nuklid	Aktivität (Bq) bei Erwerb	Kennzeichen der BAZ	Datum des Erwerbs	Lieferant	Aufbewahrungsort	ggf. Abgabedatum	ggf. Abnehmer
	Änderung gegenüber letzter Meldung	bauartzugelassene Vorrichtung – offen	bauartzugelassene Vorrichtung – geschl.	Abdruck Zulassungsschein vorhanden									
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													

**Hinweis:** In diesem Formular wird nicht unterschieden zwischen radioaktiven Stoffen, deren Bestand einerseits nach der StrlSchV oder andererseits nach dem Erlass „Strahlenschutz in Schulen“ vom 12. 7. 05 inventarisiert und jährlich dem GAA gemeldet werden muss.

Ich versichere, dass alle aufgeführten radioaktiven Stoffe tatsächlich im Unterricht eingesetzt werden.

.....  
 Datum, Unterschrift der/des Strahlenschutzbeauftragten

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Arbeitslosen in Gebieten mit wirtschaftlicher und sozialer Umstellung im Rahmen des Zieles 2

Erl. d. MW v. 2. 9. 2005 — 14-46 105/62 00 —

— VORIS 82300 —

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 23. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 675)  
— VORIS 82300 00 00 00 035 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (im Folgenden: ESF) Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung von Arbeitslosen. Diese Maßnahmen müssen geeignet sein, Vermittlungshemmnisse zu beseitigen und die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Die ESF-Unterstützung im Rahmen des Zieles 2 muss regionale oder lokale Aktionen betreffen, die der spezifischen Situation des jeweiligen Ziel 2-Gebiets entsprechen und mit den Interventionen der anderen Strukturfonds koordiniert werden. Die genaue Gebietskulisse kann bei der zuständigen Bewilligungsstelle angefordert werden.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die auf eine lokal oder regional vorgenommene Ermittlung der Bedürfnisse reagieren und auf einem „Bottom-up“-Konzept beruhen. Die geförderten Maßnahmen müssen mit den aus den anderen Strukturfonds unterstützten Tätigkeiten verknüpft werden.

Hierzu können beispielsweise — sofern sie die allgemeinen Maßnahmen im Rahmen des Strukturfondsförderzieles 3 ergänzen — spezifische Maßnahmen in folgenden Bereichen gehören:

- 2.1 Qualifizierung von Arbeitslosen im Hinblick auf Tätigkeiten in kleinen und mittleren Unternehmen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den Informationstechnologien stehen.
- 2.2 Qualifizierung von Arbeitslosen für Tätigkeiten im Tourismus- und Kulturbereich sowie im Dienstleistungssektor insbesondere im ländlichen Raum.
- 2.3 Qualifizierung von Arbeitslosen aus städtischen Problem- und Konversionsgebieten.
- 2.4 Frauenspezifische Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von arbeitslosen Frauen (insbesondere Berufsrückkehrerinnen).

#### 3. Zuwendungsempfänger

Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Erfahrungen im Bereich der beruflichen Bildung haben, jedoch nicht Universitäten und Fachhochschulen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen in den durch die Europäische Kommission festgelegten Ziel 2-Gebieten stattfinden. Der Wohnort der Teilnehmenden muss dabei ebenfalls im Ziel 2-Gebiet liegen.

Die Maßnahmen müssen die Fördermaßnahmen der anderen Strukturfonds ergänzen. Sie sollen insbesondere vom Strukturwandel in industriellen oder ländlichen Bereichen betroffene Arbeitslose, insbesondere an- und ungelernete Personen, beruflich qualifizieren, um eine Vermittlung in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Besonderer Schwerpunkt soll die

Vermeidung des Eintritts sowie die Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit sein.

Die Maßnahmen sollen der Förderung der Chancengleichheit dienen und einen Frauenanteil enthalten, der dem prozentualen Anteil an den Arbeitslosen entspricht.

4.1 Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sollen aus mehreren aufeinander bezogenen Teilen, wie z. B. einem Motivierungs-, einem Betreuungs- und einem Lehrgangsteil, bestehen und über die von anderen öffentlichen Finanzträgern geförderten Leistungen hinausgehen.

4.2 Bei Vorliegen besonderer persönlicher oder sozialer Schwierigkeiten soll eine sozialpädagogische Betreuung in die Förderung einbezogen werden, die auf die Fähigkeiten und Neigungen sowie auf die Motivationslage der einzelnen Teilnehmenden abgestellt sein muss.

4.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die mit ESF-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden sowie die Förderung von Einzelpersonen.

4.4 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 hat der Frauenanteil 100 v. H. zu betragen.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung aus ESF-Mitteln darf 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.3 Die Bemessungsgrenze für jede Person beträgt 20 EUR pro Stunde und 1 800 (Zeit-)Stunden im Jahr.

Bei dem Stundensatz sind höchstens anrechenbar für:

— Ausbildungspersonal	4 EUR,
— Einkommen	13 EUR,
— Sachkosten und indirekte Kosten (u. a. Sozialabgaben, Reisekosten, Verwaltungsausgaben)	3 EUR.

Maßgebend sind die nachgewiesenen geleisteten Stunden einschließlich Urlaubs- und Krankheitszeiten. Von den Bemessungsgrenzen kann die Bewilligungsstelle im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

5.4 Ausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmenden sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig. Sie dürfen jedoch, sofern der Maßnahmeträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag von 130 EUR für jedes zu betreuende Kind nicht übersteigen. Die Kinderbetreuung durch Personen, die mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wird nicht gefördert.

5.5 Die Zuschussfähigkeit von Ausgaben richtet sich nach Artikel 30 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. 6. 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. EG Nr. L 161 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 173/2005 des Rates vom 24. 1. 2005 (ABl. EU Nr. L 29 S. 3), und den danach erlassenen Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen in der jeweils geltenden Fassung.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

**7. Verfahren**

7.1 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

**7.3 Qualitätsstandards**

Bei der Antragstellung sind in Abhängigkeit von der Projektlaufzeit nachzuweisen:

- die Eignung des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- die Ausrichtung des Projekts an den Anforderungen der betrieblichen Arbeitsplätze und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen,
- die Bildungskonzeption des Projekts (Ziele, Inhalte, Methoden, Zertifikate sowie die Zusammenarbeit von außerbetrieblicher Qualifizierung und betrieblicher Anleitung),
- der Innovationsgehalt des Projekts,
- der Beitrag des Projekts nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming,
- die Nachhaltigkeit des Projekts,
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern.

Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.5 Ein einfacher Verwendungsnachweis kann zugelassen werden, wenn der Zwischen- bzw. Endverwendungsnachweis um eine Belegliste, in der alle Ausgaben eines Projekts erfasst sind, ergänzt wird. Darüber hinaus ist im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsstelle in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabeposition (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten usw.) komplett zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabepositionen sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.6 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

**8. Schlussbestimmungen**

8.1 Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2005 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

8.3 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

– Nds. MBl. Nr. 36/2005 S. 747

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
für Maßnahmen zur Anpassung der Beschäftigten  
in Gebieten mit wirtschaftlicher und sozialer Umstellung  
im Rahmen des Zieles 2**

Erl. d. MW v. 2. 9. 2005 — 14-46 105/62 10 —

— VORIS 82300 —

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 23. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 678)  
— VORIS 82300 00 00 00 037 —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (im Folgenden: ESF) Maßnahmen zur Beratung, Qualifizierung und Anpassung der Beschäftigten in Bezug auf den wirtschaftlichen und strukturellen Wandel und zur Sicherung der davon betroffenen Arbeitsplätze in Ziel 2-Gebieten. Die ESF-Unterstützung im Rahmen des Zieles 2 muss regionale oder lokale Aktionen betreffen, die der spezifischen Situation des jeweiligen Ziel 2-Gebiets entsprechen und mit den Interventionen der anderen Strukturfonds koordiniert werden. Die genaue Gebietskulisse kann bei der zuständigen Bewilligungsstelle angefordert werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. EG Nr. L 10 S. 20).

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Maßnahmen, die auf eine lokal oder regional vorgenommene Ermittlung der Bedürfnisse reagieren und auf einem „Bottom-up“-Konzept beruhen. Die geförderten Maßnahmen müssen mit den aus den anderen Strukturfonds unterstützten Tätigkeiten verknüpft werden.

2.2 Die Ermittlung der Bedürfnisse in den Bereichen Ausbildung und Kompetenzerwerb muss mit der Festlegung von Zielvorgaben für die Entwicklung oder Umstellung von Unternehmen einhergehen. Hierzu können beispielsweise — sofern sie die allgemeinen Maßnahmen im Rahmen des Strukturfondsförderziels 3 ergänzen — spezifische Maßnahmen in folgenden Bereichen zählen:

- Entwicklung geeigneter Ausbildungs- und Integrationsinitiativen sowie Anpassung des Weiterbildungsangebots an die sich verändernden Bedürfnisse der lokalen und regionalen Unternehmen vor dem Hintergrund von Umstellungen oder im Vorgriff auf Umstrukturierungen;
- Weiterqualifizierung der Beschäftigten, Aufbau neuer Tätigkeiten für die Entwicklung neuer Produkte oder Verfahren oder Ausschöpfung des Marktpotentials, wobei auch der Bedarf im Technologie- und Umweltbereich zu berücksichtigen ist;
- Ermittlung und Formulierung der Unternehmensbedürfnisse und Förderung der Anpassung der Ausbildungs- und Beschäftigungssysteme an den Bedarf auf lokaler und regionaler Ebene;
- Bildung von regionalen und lokalen Netzwerken von kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU). Dabei sollen Strukturen und Systeme in Bezug auf neue Arbeitsmodelle sowie neue Formen der Arbeitsorganisation, auch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren (z. B. Telearbeit), ausgebaut werden.

2.3 Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung, Orientierung und Beratung sollen vorrangig gefördert werden. Dazu gehören:

- Qualifizierung durch innovative Konzepte und Methoden, insbesondere im Bereich der Informationstechnologien;
- Qualifizierung von Beschäftigten im Tourismus- und Gastgewerbe sowie im gewerblichen und Kulturbereich mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung;
- Förderung der Weiterbildung, Anleitung und Beratung un- und angelernter oder von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitskräfte;
- Beratung und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften in Forschung, Entwicklung, Produktion und Dienstleistung unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes;
- Beratung und Qualifizierung im Hinblick auf die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit zur Betriebsübernahme (Existenzgründung);
- spezifische Maßnahmen für Frauen und ihre Beteiligung am Arbeitsmarkt einschließlich ihres beruflichen Aufstiegs;
- Qualifizierung von Beschäftigten, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, in den neuen Technologien zur Erhaltung, Vertiefung und Erweiterung der beruflichen Qualifikation und damit zur Sicherung der Beschäftigungschancen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Außerbetriebliche Bildungs- und Beratungseinrichtungen. Bei diesen Einrichtungen muss es sich um eine juristische Person handeln.

Sofern das Projekt einzelbetrieblich ausgerichtet ist, kann im Fall eines Teilungsverhältnisses zwischen einer Bildungs- und Beratungseinrichtung und einem Betrieb dieses nicht für die Muttergesellschaft beantragt werden.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Maßnahmen für Beschäftigte vorrangig in KMU, die ihren Sitz in einem niedersächsischen Ziel 2-Gebiet haben. Ebenso müssen die Maßnahmen in den durch die Europäische Kommission festgelegten niedersächsischen Ziel 2-Gebieten stattfinden.

Eine Teilnahme von Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhabern von Kleinstunternehmen an den Projekten ist zulässig.

Gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) gelten ab 1. 1. 2005 als KMU solche, die

- weniger als 250 Beschäftigte hatten und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR belaufen.

Innerhalb der Kategorie KMU sind Kleinstunternehmen solche, die

- mindestens zwei, jedoch weniger als zehn Beschäftigte hatten und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis ermittelt.

Die weiteren Regelungen der genannten Empfehlung der Europäischen Kommission gelten entsprechend.

### 4.2 Qualifizierung, Beratung

Die Maßnahmen nach Nummer 2.3 sollen der Verbesserung der zwischenbetrieblichen oder intersektoralen Mobilität und im Rahmen von betrieblichen Personalentwicklungsprojekten zur Sicherung der Beschäftigung dienen.

Die Beschäftigten sollen durch möglichst innovative Qualifizierungsmaßnahmen weitergebildet werden, die auch eine berufliche Neuorientierung zulassen.

Die Qualifizierung von Fachkräften soll flankierend zu den im Betrieb eingeleiteten Umstrukturierungsprozessen erfolgen. Sie muss geeignet sein, bedrohte Arbeitsplätze langfristig zu erhalten, die intersektorale und überbetriebliche Mobilität zu erhöhen oder sie muss auf zukunftssträchtige Arbeitsplatzanforderungen hin ausgerichtet sein.

Konzeptionell und organisatorisch sollen die Maßnahmen von vorgelagerten Beratungsphasen begleitet und unter Einbeziehung der Betriebs- oder der Personalräte durchgeführt werden.

Die Beratung muss den betroffenen Beschäftigten und ihren Betrieben Hilfestellungen und Entscheidungsalternativen für die Planung, Auswahl und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen geben, auf die individuelle Situation der oder des einzelnen Beschäftigten eingehen und individuelle Qualifizierungspläne oder Berufswegeplanungen enthalten.

Ziel der Weiterbildung und Beratung von Fach- und Führungskräften und der Beschäftigten in Maßnahmen für die Zielgruppe der über 45-jährigen ist es, diese so zu qualifizieren, dass sie sich den Herausforderungen durch neue Technologien, sich ändernden Produktionsformen und -techniken, modernen Informations- und Kommunikationstechniken sowie dem Qualitätsmanagement stellen können.

Im kaufmännischen Bereich sollen alle Fähigkeiten für die Erschließung neuer Absatzmärkte und die Kooperation mit Unternehmen auch in anderen Staaten im Produktionsbereich gefördert werden. Innovative Qualifizierungsmaßnahmen sollen sich zum Transfer in andere Wirtschaftsbereiche und Bildungsinstitutionen eignen und auch international zum Einsatz kommen können.

Bei Maßnahmen der Qualifizierung von Beschäftigten, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, soll deren Anteil in der Maßnahme mindestens 50 v. H. betragen.

### 4.3 Studien

Die Studien sollten den Projekten vorgeschaltet sein oder zeitnahe und unmittelbare Entscheidungshilfen liefern und Vorschläge für Maßnahmen der Qualifizierung oder Beratung enthalten. Sie sollen branchen- oder regionenbezogen den zukünftigen Qualifizierungsbedarf ermitteln. Es soll insbesondere die Auswirkung der gegenwärtig ablaufenden Anpassungsprozesse in der Großindustrie auf KMU untersucht werden. Als Ergebnis wird erwartet, dass spezielle Bedarfe für Qualifizierungsmaßnahmen erkannt, analysiert und Lösungen angeboten werden.

### 4.4 Maßnahmen zur Verbesserung der Weiterbildungsinfrastruktur

Gefördert werden die Entwicklung neuer Konzepte und Methoden für die berufliche Weiterbildung sowie Maßnahmen zur Information und Vernetzung der Akteure in Betrieben, Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, in Forschungseinrichtungen und Verwaltung.

### 4.5 Planungsvoraussetzungen

Den Qualifizierungsprojekten muss ein detaillierter Qualifizierungsplan mit den Zielen und den wichtigsten Abschnitten der geplanten Maßnahmen, in dem auch die Wege und Methoden der Arbeit mit den Zielgruppen beschrieben werden, zugrunde liegen. Die Einbindung in die lokale oder regionale Zielkonzeption der Ziel 2-Regionen muss dargestellt werden. Mit den Maßnahmen soll Folgendes erreicht werden:

- Entwicklung neuer Inhalte, neuer Methoden und neuer Organisationsformen der Qualifizierung;
- Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern;
- nachhaltige Entwicklung.

Darüber hinaus können folgende Ziele verfolgt werden:

- Ergebnisse und Effekte, die über das Projekt selbst hinausweisen;

- Verbreitung von Know-how und Informationen über die Ergebnisse des Projekts;
- Auswertung und Dokumentation der Projektergebnisse.

#### 4.6 Chancengleichheit

Die Maßnahmen sollen der Förderung der Chancengleichheit dienen und einen Frauenanteil enthalten, der dem prozentualen Anteil der Frauen an den Beschäftigten entspricht.

#### 4.7 Nachhaltigkeit

Die Maßnahmen sollen zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, d. h. es soll ein integrierter Ansatz verfolgt werden, der wirtschaftliche, soziale und ökologische Fragen berücksichtigt.

4.8 Projekte, die bis zum 31. 12. 2006 bewilligt werden, dürfen in ihrer Laufzeit den 30. 6. 2007 nicht überschreiten.

#### 4.9 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Maßnahmen für Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung,
- Maßnahmen, die mit ESF-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden,
- Maßnahmen zugunsten von Beschäftigten im landwirtschaftlichen Bereich,
- Maßnahmen für Einzelpersonen.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

#### 5.2 Höchstgrenzen der öffentlichen Förderung

Die Förderung aus ESF-Mitteln nach dieser Richtlinie darf 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Die Summe aller öffentlichen Zuwendungen für ein Projekt darf die in der EU-Freistellungsverordnung genannten Beihilfeintensitäten nicht überschreiten. Diese sind in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 festgelegt.

Danach darf die Höhe der öffentlichen Zuwendungen (staatliche Kofinanzierung zuzüglich EU-Mittel) für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen bei KMU einen Anteil von 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und bei Großunternehmen einen Anteil von 55 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Bei spezifischen Ausbildungsmaßnahmen darf die Höhe der öffentlichen Zuwendungen (staatliche Kofinanzierung zuzüglich EU-Mittel) bei KMU einen Anteil von 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und bei Großunternehmen einen Anteil von 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Soll die Ausbildungsmaßnahme sowohl spezifische als auch allgemein verwertbare Qualifikationen vermitteln und ist eine gesonderte Berechnung nicht möglich, ist diese als spezifische Ausbildungsmaßnahme zu betrachten.

5.3 Über den Einsatz von Landesmitteln wird projektbezogen entschieden.

#### 5.4 Die Bemessungsgrenze beträgt bei

- Maßnahmen der Qualifizierung bis zu 15 EUR pro Teilnehmenden und Stunde (ohne Freistellungskosten),
- Maßnahmen der Beratung sowie Verbesserung und Entwicklung geeigneter Ausbildungssysteme und Weiterbildungsstrukturen bis zu 500 EUR pro Beraterin oder Berater und Tag,
- Maßnahmen der Studien bis zu 8 000 EUR pro Leistungsmonat.

Die Bewilligungsstelle kann im begründeten Einzelfall die Bemessungsgrenze erhöhen.

5.5 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 4 Abs. 7 der Freistellungsverordnung für Ausbildungsbeihilfen – Verordnung (EG) Nr. 68/2001 – zuwendungsfähig:

- a) Personalkosten für Auszubildende;
- b) Reisespesen der Auszubildenden und der Auszubildenden;
- c) sonstige laufende Aufwendungen wie Materialien und Ausstattungen;
- d) Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen gemäß dem Anteil ihrer ausschließlichen Verwendung für das Ausbildungsvorhaben;
- e) Kosten für Beratungsdienste, betreffend die Ausbildungsmaßnahme;
- f) Personalkosten für Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer bis zur Höhe der Gesamtsumme der in den Buchstaben a bis e genannten beihilfefähigen Kosten. Hierbei sind nur die tatsächlich abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug aller produktiven Stunden oder deren Äquivalent zu berücksichtigen.

#### 5.6 Private Kofinanzierung

Die während der Qualifizierung der Beschäftigten gezahlten Löhne und Gehälter (Freistellungskosten) sind als private Kofinanzierung einsetzbar.

Die Freistellungskosten dürfen den in Nummer 5.5 Buchst. f genannten Anteil nicht überschreiten.

Darüber hinaus gehende Freistellungskosten sind als nicht zuwendungsfähige Ausgaben anzusehen.

Sofern Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber an den Projekten teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Freistellungskosten nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

Über die Freistellungskosten hinaus soll der finanzielle Eigenbeitrag der Unternehmen mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Der Eigenbeitrag der Unternehmen kann auch durch Kammern oder Verbände geleistet werden.

5.7 Ausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmenden sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig, soweit im Einzelfall aufgrund der Maßnahme eine Erweiterung der bestehenden Betreuung erfolgen muss. Die Ausgaben dürfen, sofern der Maßnahmeträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag von 65 EUR für jedes zu betreuende Kind nicht übersteigen. Die Kinderbetreuung durch Personen, die mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wird nicht gefördert.

5.8 Die Zuschussfähigkeit von Ausgaben richtet sich nach Artikel 30 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 des Rates vom 21. 6. 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. EG Nr. L 161 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 173/2005 des Rates vom 24. 1. 2005 (ABl. EU Nr. L 29 S. 3) und den danach erlassenen Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen in der jeweils geltenden Fassung.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

### 7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten

Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

## 7.2 Antragstellung

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover.

Die Bewilligungsstelle kann eine Stellungnahme der Landesberatungsgesellschaft für Integration und Beschäftigung mbH (LaBIB) zu den in Nummer 7.3 dargestellten Qualitätsstandards einholen.

## 7.3 Qualitätsstandards

Bei der Antragstellung sind in Abhängigkeit von der Projektlaufzeit nachzuweisen:

- die Eignung des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts;
- die Ausrichtung des Projekts am Bedarf der Betriebe und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen;
- die Bildungskonzeption des Projekts (Ziele, Inhalte, Methoden, Zertifikate);
- der Innovationsgehalt des Projekts;
- der Beitrag des Projekts nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming;
- die Nachhaltigkeit des Projekts;
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

## 7.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern.

Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

## 7.5 Verwendungsnachweis

Ein einfacher Verwendungsnachweis kann zugelassen werden, wenn der Zwischen- bzw. Endverwendungsnachweis um eine Belegliste, in der alle Ausgaben eines Projekts erfasst sind, ergänzt wird. Darüber hinaus ist im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsstelle in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabeposition (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten usw.) komplett zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabepositionen sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

## 7.6 Vordrucke

Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2005 in Kraft.
- 8.2 Gleichzeitig wird der Bezugerlass aufgehoben.
- 8.3 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von regionalen Bündnissen und territorialen Beschäftigungspakten in Gebieten mit wirtschaftlicher und sozialer Umstellung im Rahmen des Zieles 2

Erl. d. MW v. 2. 9. 2005 — 14-46 105/62 30 —

— VORIS 82300 —

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 22. 2. 2002 (Nds. MBl. S. 264)  
— VORIS 82300 —

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (im Folgenden: ESF) Projekte und Maßnahmen, die der Erstellung von regionalen Entwicklungskonzeptionen (im Folgenden: REK) unter besonderer Berücksichtigung der in der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 7. 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. EG Nr. L 213 S. 5) genannten Maßnahmen dienen.

Gefördert werden können auch Maßnahmen, die zur Einbeziehung von Ziel 2-ESF-Projekten in derartige REK beitragen oder eine derartige Einbeziehung zum Inhalt haben. Die genaue Gebietskulisse kann bei der zuständigen Bewilligungsstelle angefordert werden.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Es entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die der Ermittlung regionaler arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischer Anforderungen dienen und zur Koordination der unterschiedlichen Tätigkeiten der Strukturfonds im Rahmen der Ziel 2-Förderung beitragen. Die Maßnahmen müssen zur Vorbereitung von ESF-Projekten nach anderen niedersächsischen Ziel 2-Richtlinien dienen. Hierzu können spezifische Maßnahmen in folgenden Bereichen gehören:

- 2.1 Maßnahmen (z. B. Studien) im Rahmen der Erstellung von REK, die zur Herstellung einer regional abgestimmten Wirtschafts- und Arbeitsmarkt- oder Beschäftigungspolitik beitragen.
- 2.2 Maßnahmen zur Erweiterung eines bestehenden REK um arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Aspekte.
- 2.3 Maßnahmen der Kooperation und Vernetzung der arbeitsmarktpolitischen Akteure einer Region.
- 2.4 Durchführung von Studien zur Ermittlung des regionalen Arbeitskräfte- und Qualifizierungsbedarfs.
- 2.5 Maßnahmen zur Entwicklung regionaler Konzeptionen — einschließlich Information und Sensibilisierung der Akteure — zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Frauen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Einrichtungen, die von Landkreisen oder kreisfreien Städten getragen werden und sich zu mindestens 50 v. H. in öffentlicher Trägerschaft befinden.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn die Maßnahme den Anforderungen des Gender-Mainstreaming-Ansatzes genügt, insbesondere die jeweilige regionale Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern berücksichtigt und Ansatzpunkte zur Förderung der Chancengleichheit entwickelt.

4.2 Die Maßnahmen müssen in den durch die Europäische Kommission festgelegten Ziel 2-Gebieten stattfinden.

**5. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung aus ESF-Mitteln darf 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.3 Die Bemessungsgrenze für zu fördernde Maßnahmen beträgt 76 700 EUR pro Jahr.

5.4 Bei Studien beträgt die Bemessungsgrenze 12 000 EUR pro Leistungsmonat.

5.5 Von der Bemessungsgrenze kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden.

5.6 Die Zuschussfähigkeit von Ausgaben richtet sich nach Artikel 30 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. 6. 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. EG Nr. L 161 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 173/2005 des Rates vom 24. 1. 2005 (ABl. EU Nr. L 29 S. 3), und den danach erlassenen Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen in der jeweils geltenden Fassung.

**6. Verfahren**

6.1 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover.

6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragter Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist anzuwenden.

6.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern.

Die Auszahlung eines Restbetrages in Höhe von 10 v. H. erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

**6.4 Verwendungsnachweis**

Ein einfacher Verwendungsnachweis kann zugelassen werden, wenn der Zwischen- bzw. Endverwendungsnachweis um eine Belegliste, in der alle Ausgaben eines Projekts erfasst sind, ergänzt wird. Darüber hinaus ist im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsstelle in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabeposition (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten usw.) komplett zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabepositionen sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

Die VV-GK Nr. 5.2 ist insofern nicht anzuwenden.

6.5 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

**7. Schlussbestimmungen**

7.1 Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2005 in Kraft.

7.2 Gleichzeitig wird der Bezugerlass aufgehoben.

7.3 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

— Nds. MBl. Nr. 36/2005 S. 751

## **H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Tierschutz; Anforderungen an Neu- und Umbauten von Schweinehaltungen**

**RdErl. d. ML v. 2. 9. 2005 — 204.1-42500/12-66 —**

— VORIS 78530 —

**Bezug:** RdErl. v. 31. 5. 2002 (Nds. MBl. S. 881)  
— VORIS 78530 —

Der Nummer 1 des Bezugerlasses wird die folgende Nummer 1.6 angefügt:

„1.6 Die Einrichtung von Kotabrisskanten in der Ferkelaufzucht und der Mastschweinehaltung kann bei Einhaltung folgender Bedingungen und Voraussetzungen toleriert werden:

- Gruppengröße: mindestens 15 Tiere,
- Ökospalten im Liegebereich: maximal 10 v. H. Schlitzanteil,
- Breite der Kotschlitz entlang der Buchtenwand für die Ferkelaufzucht (5 bis 25 bzw. 28 kg Durchschnittsgewicht): 4 bis 5 cm,
- Breite der Kotschlitz für die Mastschweinehaltung (ab 25 bzw. 28 kg Durchschnittsgewicht): 8 bis 12 cm,
- die Fläche des Spalts zählt nicht zur uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche und ist daher bei der Berechnung der Besatzdichte abzuziehen,
- die über der Kotabrisskante angebrachten Buchtentrennwände sind so zu verankern, dass ein von den Tieren seitlich ausgeübter Druck zu keiner Veränderung der Schlitzweite führt,
- die Abstandshalter, mit denen die Buchtentrennwand befestigt wird, müssen an der Unterseite der Spaltenelemente verankert werden, da bei Verankerung auf der Oberseite des Spaltenbodens eine zusätzliche Verletzungsgefahr entsteht,
- die Buchtentrennwände müssen so tief in den Kotschlitz abgesenkt werden, dass sie mit der Unterkante der Spaltenelemente bündig abschließen, damit kein Tier mit einem Bein in die Nachbarbucht durchrutschen und sich verklemmen kann
- die Kanten müssen entgratet sein und
- die Kotabrisskanten dürfen an zwei, maximal drei Seiten der Bucht eingerichtet werden; im Fütterungs- und Austriebsbereich sollte keine Kotabrisskante installiert werden.

Eine Gitterrostenabdeckung der Kotabrisskanten hat sich nicht bewährt (Zusetzen der Gitter mit Kot, erhöhte Verschmutzung der Tiere, Gefahr von Klauenverletzungen).“

An  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 36/2005 S. 752

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG  
(Wasserwerk Rotenburg-Süd)**

**Bek. d. NLWKN v. 13. 9. 2005 — GB III-62403-2.3.2 —**

Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land hat am 19. 12. 2002 eine Bewilligung gemäß § 13 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), zur Entnahme von Grundwasser in Höhe von 3,2 Mio. m<sup>3</sup>/a durch das Wasserwerk Rotenburg-Süd in Rotenburg-Unterstedt beantragt. Aufgrund § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), ist zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Zutagefördern von Grundwasser ist unter der Nummer 3 der Anlage 1 NUVPG genannt und fällt mit der Fördermenge von 3,2 Mio. m<sup>3</sup>/a unter den Buchstaben b dieser Nummer. Damit ist gemäß Spalte 3 die Kennzeichnung „A“ zu beachten. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 2 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für die beantragte Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser in Höhe von 3,2 Mio. m<sup>3</sup>/a durch das Wasserwerk Rotenburg-Süd in Rotenburg-Unterstedt gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2005 S. 753

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Westerbeck)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 9. 2005 — G/05/028 —**

Die Firma MaRi Service GmbH & Co. BEA Südheide KG, Kreuzkamp 12, 38524 Sassenburg-Dannenbüttel, hat am 18. 5. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe und Gülle eingesetzt werden. Standort der geplanten Anlage ist in 38524 Sassenburg, Gemarkung Westerbeck, Flur 3, Flurstücke 151/1 und 150/2.

Das Vorhaben ist unter Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2005 S. 753

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas-Verbrennungsmotorenanlage Brinker, Hemsbünde)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 7. 9. 2005  
— R 900/8.1-103/05-See —**

Aufgrund des Antrags des Herrn Ludgerus Brinker, Hasseler Dorfstraße 8, 27386 Hemsbünde, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 1,276 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie ein Endsubstratlager. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687). Standort der Anlage ist das Flurstück 67/2, Flur 2, Gemarkung Hassel, in 27386 Hemsbünde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2005 S. 753

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Firma Jens Müller GmbH, Holzminden)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 5. 9. 2005  
— HOL-12-0513-Ri/Si —**

Die Firma Jens Müller GmbH, Burgbergblick 8 in 37603 Holzminden, hat am 23. 6. 2005 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Sieb- und Brechanlage beantragt. Die Leistung soll bei 5 000 t/a liegen.

Die Anlage wird der Nummer 2.2 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich Im Niederen Felde in 37603 Holzminden, Gemarkung Holzminden, Flur 10, Flurstück 20/1.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2005 S. 753

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Öffentliche Bekanntmachung (Firma Verzinkerei Herzlake GmbH & Co. KG, Herzlake)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 9. 2005  
— 40211/1-3.9-02 —**

Die Firma Verzinkerei Herzlake GmbH & Co. KG, Siemensstraße 8, 49770 Herzlake, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 15. 6. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mithilfe schmelzflüssiger Bäder auf dem Betriebsgrundstück in 49770 Herzlake, Siemensstraße 8 (Gemarkung Herzlake, Flur 16, Flurstücke 112, 113), beantragt.

Die Durchsatzleistung der Anlage soll bis zu 30 000 kg pro Stunde und bis zu 30 000 t pro Jahr betragen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 36/2005 S. 754

## Rechtsprechung

### **Bundesverfassungsgericht**

**Leitsätze  
zum Beschluss des Ersten Senats vom 23. 11. 2004  
— 1 BvL 6/99 —**

1. Artikel 7 Abs. 4 GG verpflichtet den Staat nur dann zur finanziellen Förderung privater Ersatzschulen, wenn ohne eine solche Förderung der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution evident gefährdet wäre (Fortführung von BVerfGE 75, 40; 90, 107).
2. Es ist mit dem Grundgesetz grundsätzlich vereinbar, bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe, welche die Länder privaten Ersatzschulen gewähren, nur die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die ihre Wohnung oder Hauptwohnung im Sitzland der Ersatzschule haben.
3. Die Landeskinderklausel des § 17 Abs. 4 Satz 1 des Bremischen Privatschulgesetzes ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

— Nds. MBl. Nr. 36/2005 S. 754

## Stellenausschreibungen

Bei der **Stadt Rehburg-Loccum**, Landkreis Nienburg (Weser), ca. 11 000 Einwohnerinnen und Einwohner, ist zum 1. 4. 2006 die Stelle

### **der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters**

zu besetzen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, zielstrebige und entscheidungssichere Führungspersönlichkeit mit langjähriger Verwaltungserfahrung in leitender Funktion, die sich durch ein hohes Maß an Kreativität, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und besondere Kommunikationsfähigkeit auszeichnet.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte dem neuen Steuerungsmodell aufgeschlossen gegenüberstehen und die Verwaltung i. S. eines modernen Dienstleistungsbetriebes bürgernah, wirtschaftlich und zukunftsorientiert mitgestalten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den politischen Gremien wird erwartet.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss mindestens die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst erfüllen. Die Stelle ist nach BesGr. A 13 bewertet.

Die Aufgabenzuweisung erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Stadt Rehburg-Loccum ist um die berufliche Förderung von Frauen bemüht und erwünscht ausdrücklich die Bewerbung qualifizierter Frauen.

Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 10. 10. 2005** unter dem Stichwort „Bewerbung allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter“ an Herrn Bürgermeister Dieter Hüsemann, Stadt Rehburg-Loccum, Heidtorstraße 2, 31547 Rehburg-Loccum.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. (0 50 37) 97 01-50. Im Internet präsentiert sich die Stadt unter [www.rehburg-loccum.de](http://www.rehburg-loccum.de). Dort sind weitere Informationen verfügbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2005 S. 754

Die **Technische Universität Braunschweig** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Geschäftsbereich Personal und Recht

### **eine Oberregierungsrätin oder einen Oberregierungsrat (BesGr. A 14).**

Aufgabenbereich:

Der Aufgabenbereich umfasst überwiegend die Bearbeitung von Personalrechtsangelegenheiten (Tarif-, Beamten- und Personalvertretungsrecht). Zu einem gewissen Anteil sollen auch allgemeine und hochschulspezifische Rechtsangelegenheiten übertragen werden.

Anforderungsprofil:

Bewerberinnen oder Bewerber müssen die Befähigung für den allgemeinen höheren nicht technischen Verwaltungsdienst besitzen oder über das Zweite juristische Staatsexamen verfügen.

Die Technische Universität Braunschweig beschäftigt derzeit ca. 3 000 Bedienstete.

Gesucht wird eine ergebnis- und leistungsorientierte Persönlichkeit, die mit Engagement, ausgeprägter Sozialkompetenz und Durchsetzungsvermögen den komplexen Aufgabenbereich ausfüllen kann.

Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Personalrechts, möglichst im Hochschulbereich, sind erwünscht. Neben der fachlichen Qualifikation sollten sie mit einer hohen kommunikativen Kompetenz und ausgeprägtem Kooperationsvermögen ausgestattet sein.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Die Technische Universität Braunschweig strebt eine Erhöhung ihres Frauenanteils an und fordert daher Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Ein Nachweis ist beizufügen.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung **bis zum 31. 10. 2005** mit den üblichen Unterlagen unter Nummer 12.12-02/05 an den Präsidenten der Technischen Universität Braunschweig, Abteilung 12, Pockelsstraße 14, 38106 Braunschweig.

Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel. (05 31) 3 91-44 03.

— Nds. MBl. Nr. 36/2005 S. 754

In der Verwaltung des **Niedersächsischen Landtages** ist möglichst im zweiten Quartal 2006 der Dienstposten

### **der Direktorin oder des Direktors beim Landtag (BesGr. B 9)**

zu besetzen.

Der Direktorin oder dem Direktor beim Niedersächsischen Landtag obliegt die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages in allen Angelegenheiten der Verwaltung.

Die Landtagsverwaltung ist in erster Linie Dienstleister für alle Abgeordneten und — in den haushaltsrechtlichen Grenzen — auch für die Fraktionen. Die Direktorin oder der Direktor beim Landtag arbeitet im unmittelbaren Umfeld der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten als Nahtstelle zwischen Politik und Verwaltung.

Unter der Bezeichnung Landtagsverwaltung lassen sich im Wesentlichen alle administrativen, wissenschaftlichen und organisatorisch-technischen Dienste zusammenfassen, die das Landesparlament als Verfassungsorgan und die in das Parlament gewählten Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Eine ganz wesentliche Aufgabe der Direktorin oder des Direktors beim Landtag ist es zudem, der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Gremien, den Abgeordneten und den Fraktionen des Landtages beratend zur Seite zu stehen.

Mit den aktuellen politischen Fragestellungen in folgenden Bereichen soll sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits befassen haben: Auswirkungen der Globalisierung, fortschreitender europäischer Integrationsprozess auf Länderebene und seine Auswirkungen auf die Bundesländer, Weiterentwicklung des föderalen Systems in Deutschland, Fortentwicklung der Verwaltungsmodernisierung und Sanierung der öffentlichen Haushalte.

Auch hieraus ergeben sich besondere Anforderungen an den Dienstposten der Direktorin oder des Direktors beim Landtag: Politisches Gespür und Erfahrungen in Diskussionsprozessen zwischen Politik und Wissenschaft unter Beteiligung aller gesellschaftlich relevanten Kräfte, wie z. B. der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Kirchen werden vorausgesetzt.

Die Eignung für diesen Dienstposten ist daher im Kontext mit dem beschriebenen Aufgabenspektrum zu sehen und erfordert eine entscheidungsfreudige, souveräne Persönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen und Führungsfähigkeit sowie ausgeprägten kommunikativen Fähigkeiten, wie Verhandlungsgeschick und Teamfähigkeit. Erforderlich sind ferner langjährige Berufserfahrungen und die Befähigung für eine geeignete Laufbahn des höheren Dienstes.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle ist nicht für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und einem Lichtbild richten Sie bitte **bis zum 21. 10. 2005** an den Präsidenten des Niedersächsischen Landtages — Landtagsverwaltung —, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 36/2005 S. 754

Das **Studieninstitut Oldenburg** sucht zum 1. 1. 2006 oder später

**eine weitere hauptamtliche Dozentin  
oder einen weiteren hauptamtlichen Dozenten**

für die Bereiche Neues Kommunales Rechnungswesen und Kamerallistik.

Wir suchen eine einsatzfreudige Persönlichkeit, die neben der Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst über fundierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und des Neuen Kommunalen Rechnungswesens verfügt. Die Bereitschaft zur Einarbeitung in ein weiteres Unterrichtsfach wird erwartet. Der Einsatz in Seminaren und im Unterricht setzt didaktisches Geschick voraus. Erfahrungen in der Lehre sind von Vorteil.

Die Anstellung erfolgt durch Dienstvertrag nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Die Stelle ist nach BesGr. A 15 ausgewiesen.

Das Studieninstitut ist die Aus- und Fortbildungsstätte für den Nachwuchs und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen im nordwestlichen Niedersachsen. Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage oder telefonisch von Herrn Bewersdorf, Tel. (04 41) 92 39 90.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung **bis zum 15. 10. 2005** an das Studieninstitut Oldenburg, Rosenstraße 14—16, 26122 Oldenburg.

E-Mail: [info@studieninstitut-oldenburg.de](mailto:info@studieninstitut-oldenburg.de)  
Internet: [www.studieninstitut-oldenburg.de](http://www.studieninstitut-oldenburg.de)

— Nds. MBl. Nr. 36/2005 S. 755

# Schnelle und zuverlässige Information

bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter  
der Niedersächsischen Landesregierung:

## **Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

**Herausgegeben von der Niedersächsischen  
Staatskanzlei**

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen  
für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

## **Niedersächsisches Ministerialblatt**

**Herausgegeben von der Niedersächsischen  
Staatskanzlei**

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsisches Ministerialblatt“ erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

## **Niedersächsischer Staatsanzeiger**

**Herausgegeben vom Niedersächsischen  
Justizministerium**

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsischer Staatsanzeiger“ erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

## Aktuell:

### Beamten-gesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen  
Beamten-gesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001  
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) ..... 5,11 €

### Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen  
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001  
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) ..... 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-  
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom  
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) ..... 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich  
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

**Wenn es einmal schnell  
gehen muss...**

**[www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de)**

**Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
und  
Niedersächsisches Ministerialblatt  
als**

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*